

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 73. Montag den 12. September 1825.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Aufhebung einer Sperre betreffend.) Da man von dem Milzbrand unter den Schweinen in den dießseitigen Amts-orten Hailsingen, Seebromm und Wendelsheim keine Spuren mehr bemerkt, so wird hiemit in Folge obhern Befehls die dießfalls angeordnete Sperre aufgehoben und der freie Verkehr mit diesen 3 Driftschaften wieder gestattet.

Den 9. Septbr. 1825.

R. Oberamt.

Stuttgart. Nächsten Freitag den 16. dieß, Vormittags 9 Uhr wird eine bedeutende Anzahl ausgemusterter Militairpferde auf dem Arsenalplatz in Ludwigsburg gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden.

Den 7. Septbr. 1825.

R. Kriegsrath.

Lübingen. (Bekanntmachung die Capitalsteuer-Aufnahme in der Stadt betreffend.) Die Capitalsteuer-Aufnahme in hiesiger Stadt für 1825 wird am

Dienstag den 15. d. M.

Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause ihren Anfang nehmen.

Zu dem Ende wird der Bürgerschaft Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Alle hiesigen Innwohner, mit Ausnahme der Universitäts-Angehörigen und mit Ausnahme derjenigen, welche

ihre Capitalien bei Oberamt angegeben haben, werden andurch aufgefordert, ihre Privat-Capitalien

verzinsliche oder unverzinsliche Forderungen und andere verzinsliche Activ-Forderungen,

Wechsel,

sie indgen im Inn- oder Auslande stehen,

bei der Aufnahms-Deputation auf dem Rathhause mündlich oder schriftlich anzugeben.

- 2) Die Pfleger und Verwalter von öffentlichen oder Privat-Cassen haben im Namen ihrer Verwaltungen die Capitalien anzuzeigen und sind für die richtige Angabe verantwortlich.

- 3) Die Gehülften und Diensthoten sind von ihrer Herrschaft zur Angabe ihrer Capitalien aufzufordern.

- 4) Wer die Befreiung von der Steuer ansprechen will, hat dieß der Aufnahms-Deputation sogleich anzuzeigen, in diesem Fall aber dann auch seine Cassen-Capitalien anzugeben, damit für die Cassen die nöthigen Urkunden ausgestellt werden können.

- 5) Da manche Personen der Meinung sind, daß sie, wenn ihre Capitalien sich gegen der vorigen Aufnahme weder vermehrt, noch vermindert haben, solche nicht wieder angeben dürfen, oder daß auch dann eine wiederholte Angabe über-

ugend, in Trag

r 1825.

Schönhardt,
Drucker.

e.) Bei Chri-
gen den Betrag
Drei auf das
ten Königs ge-
kannten schönen

erleihung einer
nterzeichnete hat
immenden Win-
die Winterung
ber die Herren

Vormittags
Weitere Verneh-

ts-Beständer
Joseph Eger
Weitenburg.

Fleisch- und

ge,
gen,

26kr. 4fl. — kr.
2kr. 3fl. 24kr.

— fl. — kr.

— fl. 22kr.

— fl. — kr.

— fl. — kr.

— fl. — kr.

— fl. 44kr.

— fl. 36kr.

— fl. — kr.

— fl. — kr.

— fl. — kr.

1 Pfund 7kr.

1 — 6kr.

1 — 6kr.

1 — 7kr.

1 — 6kr.

1 — 4kr.

— fl. — kr.

8 — 16kr.

8 — 14kr.

10 Loth, 2 1/2 Sil.

stättig sey, wenn sie im vorigen Jahre freigesprochen worden, so wird hier bemerkt, daß eine solche Entschuldigung nicht mehr angenommen werde, sondern daß Jedermann, der Capitalien besitzt, solche bei jeder Aufnahme wieder angeben müsse.

- 6) Die Capitalien sind nach dem Besistand vom 1. Juli 1825 anzugeben, was also seit diesem Tag abgezahlt worden ist, darf nicht abgezogen werden.
- 7) Die Anzeige kann von Morgens 8 Uhr an, an jedem Tage —

mit Ausnahme des Samstags — auf dem Rathhause geschehen.

Am 22. September d. J. wird das Protokoll geschlossen. Wer also bis dahin nichts angegeben hat, von dem wird angenommen, daß er nichts angeben wolle. Dieser hat sich daher im Falle der Verheimlichung der festgesetzten Strafe des 15fachen Betrags der Steuer zu gewärtigen.

Den 10. Septbr. 1825.

Die Aufnahms-Deputation.